

II-3433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 16491J

ANFRAGE

1991-10-02

der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend die Fortschreibung des Standes der Technik in der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989, BGBl. Nr. 19/1989

Im Bundesgesetz vom 23. Juni 1988 zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (BGBl.Nr. 380/88) wird in § 2 festgelegt, daß Dampfkesselanlagen derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben sind, daß die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen. Gemäß § 3 sind für die verschiedenen Arten von Emissionen obere Grenzwerte festzulegen. Diese Emissionsgrenzwerte hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung festzulegen.

Da die die Stickoxide u.a. weitgehend für das Waldsterben verantwortlich sind und Sie als Minister für Land- und Forstwirtschaft sich auch für die Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen einsetzen müßten, erlauben wir uns, diese Anfrage auch an Sie zu richten.

Die Bludenzer Kessel- und Maschinenfabrik Josef Bertsch hat einen Dampfkessel mit integriertem Katalysator entwickelt und installiert, bei dessen Betrieb bezogen auf die erlaubten Grenzwerte bei Stickoxiden lediglich ein Fünftel, bei Schwefeldioxid nur ein Sechstel und bei Staub nur die Hälfte emittiert wird. Der Kat-Kessel wird mit Heizöl schwer befeuert und hat einen Wirkungsgrad von 97 %.

Die folgenden Beispiele zeigen, daß die in der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 enthaltenen Emissionsgrenzwerte zum Teil nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen:

Nach § 14 Abs.1 ist für Anlagen zwischen 10 und 50 MW Leistung und beim Einsatz von flüssigen Brennstoffen ein SO₂ Grenzwert von 1700 mg/m³ festgelegt. Seitens der Firma Bertsch werden 500 mg/Nm³ garantiert; 329 mg/Nm³ wurden bei einer TÜV-Messung im Milchtrockenwerk Ried ermittelt.

In § 17 Abs.2 ist für Anlagen mit einer Leistung > 3 MW ein NO_X-Grenzwert von 450 mg/m³ festgelegt. Seitens der Firma Bertsch werden 300 mg/Nm³ garantiert; 82 mg/Nm³ wurden im Milchtrockenwerk Ried tatsächlich gemessen.

Zahlreiche weitere Beispiele für Anlagen, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Werte stark unterschritten werden, sind der Publikation des Institutes für Industriebetriebslehre und industrielle Produktion der Universität Karlsruhe über "Maßnahmen zur Minderung der Emissionen von SO₂, NO_X und VOC bei stationären Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (D. Breihofer, A. Mielenz, O. Rentz)" zu entnehmen.

Da die oben angeführten Beispiele zeigen, daß die Notwendigkeit besteht, daß die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen rasch überarbeitet und Emissionsgrenzwerte festgelegt müssen, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1. Werden Sie sich angesichts der Erkenntnis, daß die Stickoxide u.a. weitgehend für das Waldsterben verantwortlich sind und zur Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, bei Ihren Ministerkollegen für eine Überarbeitung der Luftreinhalteverordnung einsetzen?
 - a) Wenn ja, was werden Sie unternehmen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Ist Ihnen der von der Firma Bertsch entwickelte Dampfkessel, der die Grenzwerte wesentlich unterschreitet, bekannt?
3. Was wurde seit 1989 von Ihrem Ministerium zur Verbesserung des Luftreinhaltegesetzes unternommen?